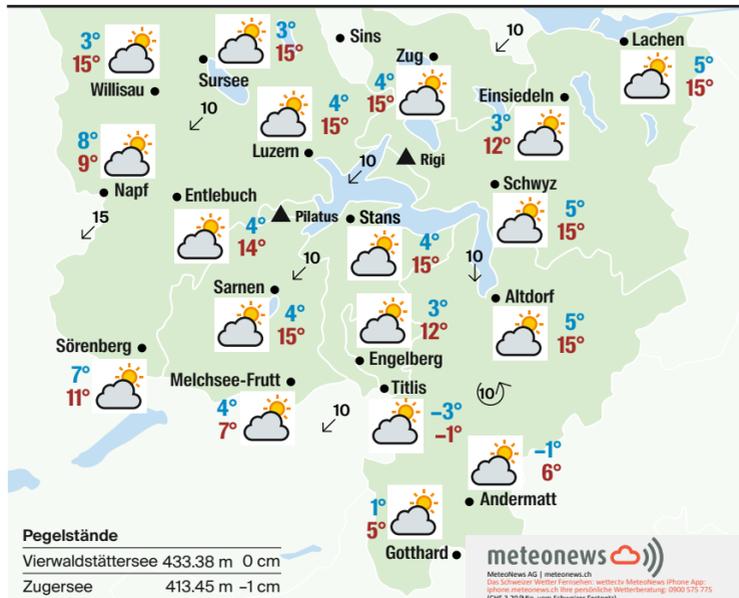
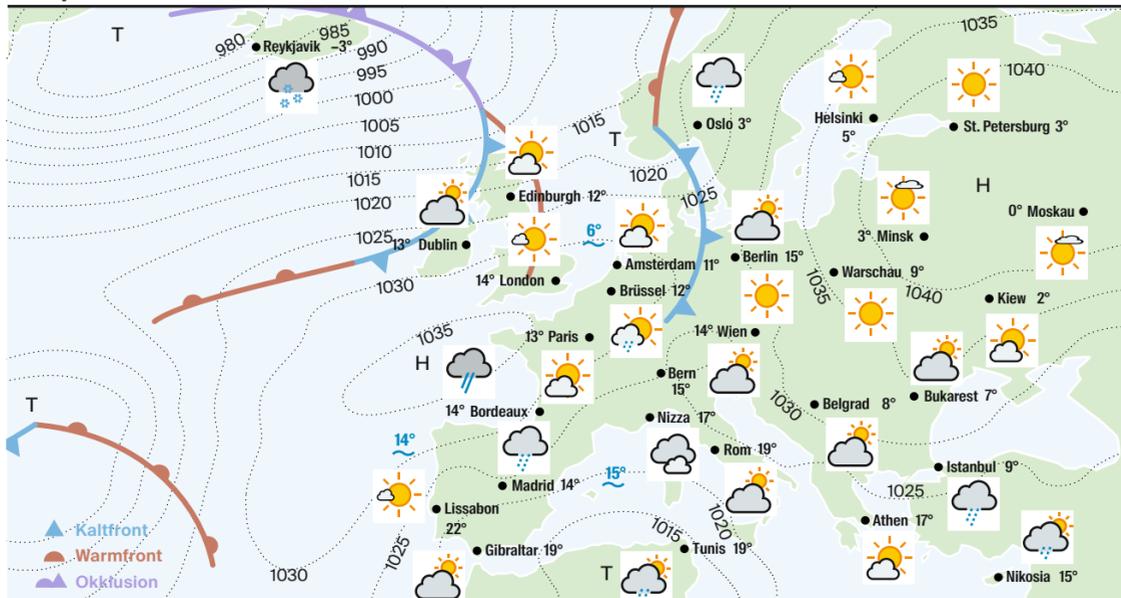


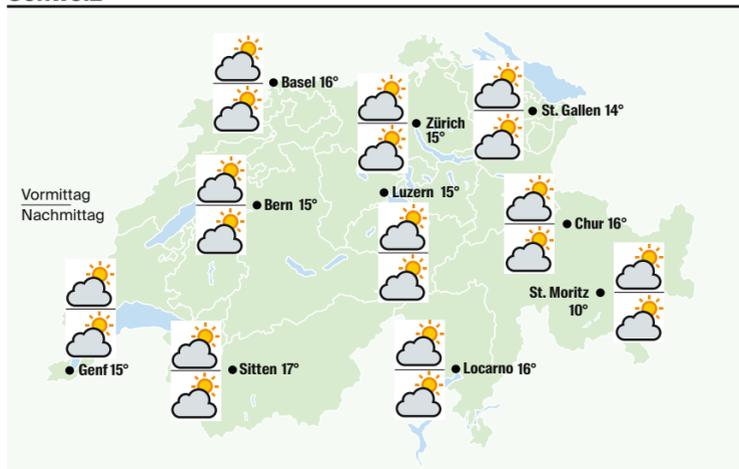
Zentralschweiz



Europa



Schweiz



Schneebericht

Andermatt/Sedrun	50/145 cm	gut	Marbachegg	0/20 cm	gut/fahrbar
Airolo	20/40 cm	nur Sa/So	Meiringen-Hasliberg	0/256 cm	gut
Dallenwil-Wirzweli	15/20 cm	zu	Melchsee-Frutt	160/270 cm	gut
Eggberge	10/60 cm	pulver/hart	Mörientalp	40/80 cm	gut
Engelberg-Brunni	10/20 cm	gut	Mythenregion	85/90 cm	gut
Engelberg-Titlis	10/289 cm	gut	Rigi	15/20 cm	zu
Hoch-Ybrig	10/100 cm	gut	Sattel-Hochstuckli	10/30 cm	zu
Ibergereg	75/65 cm	gut	Sörenberg	50/170 cm	gut
Klewenalp-Stockhütte	50/280 cm	gut	Stoos	80/130 cm	gut

Bergwetter

	Wind	km/h	°C
3500 m	O	15 - 40	-4°
2500 m	NO	10 - 35	2°
1500 m	NO	10 - 30	8°
Nullgradgrenze			2700 m
Schneefallgrenze			keine
Nebelobergrenze			keine

10%*
FRÜHLINGS-ERWACHEN BONUS

betten thaler
Ich glaub' ich träum!

www.bettenthaler.ch

Bedeckter Tag mit nur wenig Sonne

Allgemeine Lage: Eine Hochdruckbrücke mit milder Höhenluft erstreckt sich vom Atlantik bis nach Sibirien. Etwas südlich des hohen Luftdrucks fliesst in den nächsten Tagen weiterhin kalte, sibirische Luft nach Osteuropa. Ein Tief über der Iberischen Halbinsel sorgt in Spanien für einen nassen Tag, nördlich der Alpen bleibt es mit zunehmender Bise trocken.

Region heute: Am heutigen Donnerstag dominieren ausgedehnte Wolken den Himmel. Die Sonne scheint nur zeitweise etwas fahl durch den immer noch vorhandenen Saharastaub. Die Temperaturen steigen am Nachmittag auf milde 15 Grad, die Nullgradgrenze liegt auf rund 2700 Metern.

Aussichten: Auch morgen Freitag geht es zunächst mit dichter Bewölkung weiter. In der zweiten Tageshälfte lockern sich die Wolken allmählich auf, es gibt zunehmend etwas Sonnenschein. Die Höchstwerte erreichen tagsüber rund 14 Grad, dazu weht in den Bergen ein mässiger Ostwind.

Tendenzen

	Fr	Sa	So	Mo
Zentralschweiz	5° 14°	4° 13°	0° 12°	0° 12°
Westschweiz	7° 13°	5° 14°	2° 10°	0° 13°
Südschweiz	7° 14°	4° 14°	2° 10°	-1° 14°

Schadstoffe

Ozon	■ mässig
Feinstaub	■ stark
Stickoxide	■ mässig

Vor einem Jahr

Tmin	0,2°	Tmax	4,4°
Niederschlag	12,3 mm	Sonnenschein	0 h

Geburtstag

Gottlieb Daimler	James Irwin	Kurt Russell
------------------	-------------	--------------

Namenstag

Gertrud	Jan	Patrick
---------	-----	---------

Ratgeber

Wie finde ich heraus, ob ich das Erbe besser ausschlage?

Recht Ich bin Alleinerbe im Nachlass meiner ledigen Tante, die ich kaum gekannt habe und deren Vermögensverhältnisse mir unbekannt sind. Ich möchte auf keinen Fall Schulden erben. Wie gehe ich am besten vor, um eine unliebsame Überraschung zu vermeiden?

Als Erbe treten Sie im Todeszeitpunkt mittels sog. «Universalsukzession» in die Rechtsstellung der Erblasserin ein. Einfacher ausgedrückt heisst das: Mit der Erbenstellung sind nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten verbunden. Unter anderem haften Sie als Erbe persönlich und mit Ihrem gesamten Vermögen für die Schulden der Erblasserin und des Nachlasses.

Fristen beachten

Dieser strengen Schuldenhaftung können Sie entgehen, indem Sie die Erbschaft ausschlagen. Eine solche Ausschlagungserklärung muss innert drei Monaten ab Kenntnis des Todes bzw. der Erbenstellung an die zuständige kantonale Behörde (Kanton Luzern: Teilungsbehörde bzw. Teilungsamt) erfolgen. Sollten Sie Nachkommen haben, braucht es auch für diese eine

entsprechende Erklärung. Ist die Frist abgelaufen, kann das Erbe grundsätzlich nicht mehr ausgeschlagen werden.

Haben Sie die Erbschaft erst einmal angenommen, können Sie nicht mehr ausschlagen. Von einer Annahme ist auch dann auszugehen, wenn Sie sog. «Einmischungshandlungen» vornehmen. Dies sind Handlungen, die über die

Kurzantwort

Können Sie nicht ausschliessen, dass die Erbschaft überschuldet ist, sollten Sie unbedingt die nötigen Abklärungen treffen und/oder Massnahmen unter Beizug einer Fachperson ergreifen. Solange unklar ist, ob Sie das Erbe annehmen wollen, sind Einmischungshandlungen tunlichst zu vermeiden. (heb)

blosse Verwaltung des Nachlasses hinausgehen, wie etwa die Verteilung oder Aneignung von Nachlasswerten oder ein Begehren um Eintragung der Erben im Grundbuch. Auch die Bestellung des Erbscheines ist äusserst heikel. Sind Sie unsicher, ob Sie die Erbschaft annehmen wollen oder nicht, sollten Sie sehr vorsichtig sein mit Handlungen für den Nachlass bzw. solche konsequent unterlassen.

Überblick verschaffen

Vor der Annahme der Erbschaft sollten die finanziellen Verhältnisse der Erblasserin soweit wie möglich evaluiert werden. Banken und Behörden verlangen für Auskünfte in aller Regel einen Erbschein. Wird ein solcher bestellt, kann dies jedoch unter Umständen als Einmischung gewertet werden. Abhilfe kann hier die sog. «Auskunftsbescheini-

gung» bieten, die in einigen Kantonen auf Antrag ausgestellt wird. Diese Bescheinigung soll Einsicht in die Finanzen der Verstorbenen ermöglichen.

Schliesslich können Sie bis einen Monat seit Beginn der Ausschlagungsfrist die Aufnahme eines öffentlichen Inventars bei der kantonal zuständigen Behörde verlangen. Dabei wird ein Rechnungsruf durchgeführt und es werden die Aktiven und Passiven der Erblasserin aufgelistet. Die Aufnahme des öffentlichen Inventars ist kosten- und zeitintensiv

Vorgehen prüfen

Als dann können Sie die Erbschaft entweder ausschlagen, vorbehaltlos oder unter öffentlichem Inventar annehmen (d.h. Haftung grundsätzlich nur für die im Inventar aufgeführten Schulden) oder die

amtliche Liquidation verlangen. Schlagen alle nächsten gesetzlichen Erben den Nachlass aus, so wird er vom Konkursamt liquidiert. Ein allfälliger Überschuss ist trotz Ausschlagung den ursprünglich Berechtigten zu überlassen.



Claudine Cavegn
 Leiterin Erbschaftsberatung Schwyzer Kantonalbank (SZKB), www.szkb.ch

Suchen Sie Rat?

Schreiben Sie an: Ratgeber LZ, Maihofstrasse 76, 6002 Luzern.
 E-Mail: ratgeber@luzernerzeitung.ch
 Bitte geben Sie Ihre Abopass-Nr an.
 Lesen Sie alle unsere Beiträge auf www.luzernerzeitung.ch/ratgeber.

ANZEIGE

Wir spielen Ihnen die Information zu, damit Sie mit Ihrer Argumentation immer wieder einen Volltreffer landen.